

AUGUST JAEGER NACHF. GMBH & CO. KG

ZUR INFO: Zum Jahreswechsel 2021/2022 verschärft der Gesetzgeber das Einwegpfand

Status: Die bereits 1991 eingeführte Verpackungsverordnung schrieb der Gesetzgeber 2019 zum Verpackungsgesetz um. Über die Jahrzehnte hinweg gab es eine Reihe von Novellierungen und Anpassungen, auf die sich der Handel immer wieder neu einstellen. Für Convenience-Shops ist insbesondere die deutliche Ausweitung der Pfandpflicht auf Einwegverpackungen relevant.

Veränderung: Grundsätzlich ist von 2022 an ein Pfand (25 Cent) auf alle Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff verpflichtend. Außerdem müssen Händler alle Getränkedosen mit einem Pfand (25 Cent) belegen. Damit beendet die Gesetzesnovelle die bisherigen Ausnahmeregelungen für bestimmte Getränke in Plastikflaschen und Dosen. Bislang waren zum Beispiel Fruchtsaftschorlen mit Kohlensäure pfandpflichtig, ein Fruchtsaft ohne Kohlensäure hingegen nicht. Künftig gilt grundsätzlich: Ist eine Getränkeflasche aus Einwegplastik, kostet Pfand. Ausnahmen für Fruchtsäfte oder alkoholische Mischgetränke in Einwegkunststoff-Gebinden fallen weg. Für Milch oder Milcherzeugnisse in Kunststoffverpackungen gilt dies von 2024 an.

Welche Produkte sind betroffen: Von 2022 an pfandpflichtig (bisher pfandfrei) sind

Sekt, Sektmischgetränke (letztere, auch wenn sie einen Sektanteil von mindestens 50 Prozent aufweisen) sowie schäumende Getränke aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein

Wein und Weinmischgetränke (letztere, auch wenn sie einen Weinanteil von mindestens 50 Prozent aufweisen) und solche aus alkoholfreiem oder alkoholreduzierten Wein

weinähnliche Getränke und Mischgetränke, auch in weiterverarbeiteter Form (letztere, auch wenn sie einen Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mindestens 50 Prozent aufweisen)

Alkoholerzeugnisse, die nach § 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes der Alkoholsteuer unterliegen

sonstige alkoholhaltige Mischgetränke (auch wenn sie einen Alkoholgehalt von mindestens 15 Prozent haben)

Fruchtsäfte, Fruchtsaftschorlen, Smoothies und Gemüsesäfte

Fruchtnektare ohne Kohlensäure und Gemüsenektare ohne Kohlensäure

Warum die Änderung: Bundesumweltministerin Svenja Schulze begründet es so: „Alte Getränkeflaschen aus Einwegplastik sind nicht bloß Abfall, sondern wertvoller Rohstoff für neue Flaschen. Wenn man sie sortenrein sammelt, wird das Recycling einfacher. Und mit einem Pfand wird auch das Sammeln leichter. Deshalb heißt es künftig bei allen Getränkedosen und Flaschen aus Plastik: Pfand zurück.“ Tatsächlich benötigt die Getränkeindustrie verstärkt leere PET-Gebinde, da immer mehr Anbieter neue Flaschen aus Rezyklat herstellen. Künftig gibt die Politik eine bestimmte Quote an Altplastik-Einsatz sogar vor.

Die Veränderung kann schon früher zum Tragen kommen: Aufgrund der vom Gesetzgeber gewählten Stichtagslösung (1. Januar 2022) ist es erforderlich, das Pfandsystem vorzeitig für die Einbeziehung der dann pfandpflichtig werdenden Verpackungen zu öffnen. Deshalb bringen Lebensmittelgroßhändler bereits jetzt als eigentlich erst von 2022 an pfandpflichtig (DPG-Symbol) gekennzeichnete Saft-PET-Flaschen in die Convenience-Kanäle. Wichtig: Dieses Pfand muss Jaeger erheben – sonst drohen finanzielle Einbußen! Eine Rücknahme ist ebenso verpflichtend.

Übergangsfristen für alte Ware: Convenience-Stores wie beispielsweise Tankstellen und Kioske, die ja nicht Hersteller dieser Getränke sind, erhalten eine Übergangsfrist. Sie dürfen bis zum 30. Juni 2022 diese Getränkeverpackungen noch abverkaufen, ohne hierfür ein Pfand zu verlangen.



Ein Partnerunternehmen
der Kooperation



Fachgroßhandel für
Gastronomie und
Gemeinschaftsverpfleger
Cash & Carry
Tankstellen

**August Jaeger Nachf.
GmbH & Co. KG**
Büchlerhausen 14
51766 Engelskirchen-Ründeroth

Telefon 0 22 63 / 719-0
Telefax 0 22 63 / 719-50
Internet www.jaeger.de
e-mail info@jaeger.de

Bankverbindungen:

Deutsche Bank AG Gummersbach
BLZ 384 700 91
Kto.-Nr. 0132 100
BIC DEUTDE3384
IBAN DE71 3847 0091 0013 2100 00

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Kto.-Nr. 0356 000 026
BIC COKSDE33324
IBAN DE21 3705 0299 0356 0000 26

Volksbank Oberberg e.G.
BLZ 384 621 35
Kto.-Nr. 700396 010
BIC GENODED1WIL
IBAN DE88 3846 2135 0700 3960 10

Sitz der Gesellschaft:
Engelskirchen-Ründeroth
Amtsgericht Köln HRA 16763
Ust.-ID.-Nr. DE 122 528 616

Pers. Haftende Gesellschafterin:
Wilhelm Henn GmbH
Engelskirchen-Ründeroth
Amtsgericht Köln HRB 38437

Geschäftsführer:
Reinhard Pilatzki, Dipl.-Kfm.
Hendrik Pilatzki, Dipl. Kfm.